

EHRENMORDE IM TÜRKISCHEN STRAFRECHT

ZEHRA BAŞER-DOĞAN

Bahçeşehir University, Faculty of Law, Institute for Global Understanding of Rule of Law, Istanbul, Türkei.

E-Mail: zehra.baserdogan@law.bau.edu.tr

Zusammenfassung Die Zahl der Ehrenmorde in der Türkei hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Mit einer Strafrechtsreform im Juni 2005 hat der türkische Gesetzgeber bewusst den Begriff des "moralischen Motivs" als qualifizierendes Merkmal des Totschlags ins Gesetz aufgenommen. Danach wird das Strafmaß des Totschlägers, der einen moralischen Mord begeht, erhöht. Auch wenn diese Neuregelung zu begrüßen ist, gibt es seit langem Unstimmigkeiten in Rechtsprechung und Literatur. Insbesondere wurde ein qualifizierter Totschlag in Fällen, in denen die Tötung des Opfers nicht durch einen Familienratsbeschluss beschlossen wurde, nicht berücksichtigt. Darüber hinaus hat es in diesen Fällen eine Strafmilderung wegen ungerechtfertigter Provokation angewandt, die bei Sittenmorden nicht anwendbar ist. Um eine fehlerhafte Anwendung der Milderungsregel zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber den Begriff des Ehrenmotivs als Qualifikationsgrund ausdrücklich regeln.

Schlüsselwörter:

Ehrenmord
moralische
Tötung
Beschluss des
Familienrates
ungerechtfertigte
Provokation
Geschlechter-
diskriminierung

HONOR KILLINGS IN TURKISH CRIMINAL LAW

ZEHRA BAŞER-DOĞAN

Bahçeşehir University, Faculty of Law, Institute for Global Understanding of Rule of
Law, Istanbul, Turkey.

E-mail: zehra.baserdogan@law.bau.edu.tr

Abstract The number of honor killings in Turkey has increased significantly in recent years. With a criminal law reform in June 2005, the Turkish legislature has deliberately inserted the term “moral motive” into the law as a qualifying sign of manslaughter. Thereafter, the penalty of the manslaughter who commits a moral murder is increased. Even if this new regulation is to be welcomed, there have long been disagreements in jurisprudence and literature. In particular, it has not been considered qualifying manslaughter in cases where the killing of the victim was not decided by a family council resolution. In addition, in these cases it applied a reduction in punishment due to unjustified provocation, which is not applicable to moral murders. In order to avoid incorrect application of the rule of mitigation, the legislature should expressly regulate the concept of the honor motive as a qualification reason.

Keywords:

honor
killing,
moral
killing,
family
council
resolution,
unjustified
provocation,
gender
discrimination

1 Einleitung

Sevil, Emine, Gülsüm sind, laut der Statistik der „Plattform-Wir-werden-Frauenmorde-stoppen“, einige der ermordeten 36 Frauen, die bloß im Juli 2020 in der Türkei zum Opfer männlicher Gewalt wurden (KCDP, 2020). Die häufigste Gewaltform, der eine Frau in ihrem Leben ausgesetzt ist, ist die Gewalt, die sie von ihrem eigenen Ehemann oder Partner erfährt (Dinç & Hotun Şahin, 2009: 125).

In diesem Zusammenhang hat die Zahl der Ehrenmorde in der Türkei in den letzten Jahren stark zugenommen (Akşam, 2020; Şimşek, 2019a; Amerikanınsesi, 2019; sputniknews, 2019; Şimşek, 2019b). Medienberichten zufolge werden immer mehr Frauen von ihren Ehemännern, Partnern, Brüdern, ihren Vätern oder anderen männlichen Familienmitgliedern, mit der Absicht der Rettung der Familienehre, ermordet (Şimşek, 2019b). Hierbei nimmt man eine Ehrverletzung nicht nur dann an, wenn eine Frau Opfer eines Sexualdeliktes wird, sondern auch dann, wenn eine Frau entgegen gesellschaftlicher Zwänge, kultureller Verbote und Sitten von ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht Gebrauch macht.

Auch Männer werden Opfer von Ehrenmorden durch die Familie von Frauen, zu denen sie eine „unangemessene“ Beziehung hatten (Roy, 2018: 2). In den letzten Jahren zählen auch Morde an homosexuellen Männern als Ehrenmorde (Kılıç, 2011: 158), sofern ihre sexuelle Ausrichtung als sittenwidrig oder als schamvoll bewertet wird.

Frauenmorde und Gewalt gegenüber Frauen, unter dem Deckmantel der Ehre, sind die gravierendsten Folgen der Ehrenkultur in der Türkei (Gürsoy & Arslan Özkan, 2014: 150). Anders als in Industrieländern wird in überwiegend muslimisch bevölkerten Schwellenländern angenommen, dass eine Ehrverletzung einer Frau auch gleichzeitig die Würde und Ehre der eigenen Familie verletzt. In solchen Fällen glaubt man durch eine Tötung die „befleckte Ehre“ wieder „reinigen“ zu können (Gürsoy & Arslan Özkan, 2014: 150). Durch diese selbstjustizielle, vermeintliche Wiederherstellung der Gerechtigkeit soll die Familie innerhalb der Gesellschaft ihr Ansehen wieder zurückerlangen und sich von dieser „Schande“ befreien.

Der Ursprung dieses Verständnisses liegt in der gesellschaftlichen Geschlechterdiskriminierung, die als Folge der patriarchischen Kultur seit jeher existiert. Die Ehrenkultur der türkischen Gesellschaft, die dem Mann jegliche

Freiheiten gewährt, räumt diesem auch das Kontrollrecht über Frauen ein, die sich an Bräuche und Traditionen zu halten haben (Gürsoy & Arslan Özkan, 2014: 150). Diese Diskriminierung und Ungleichbehandlung zeigt, dass Frauen unter der Herrschaft von Männern leben und in ihren Grundbedürfnissen und Freiheiten eingeschränkt und benachteiligt werden.

Im Jahr 2005 hat der türkische Gesetzgeber mit einer umfangreichen Strafrechtsreform in Art. 82 Abs. 1 k) tStGB, als qualifiziertes Totschlagsmerkmal, das „*Sittenmotiv*“ eingefügt. Nach dieser Regelung soll derjenige, der die vorsätzliche Tötung aufgrund eines Sittenmotivs begeht, mit einer erschwerten lebenslänglichen Freiheitsstrafe bestraft werden. Der Grundtatbestand nach Art. 81 tStGB sieht für den Totschlag die lebenslängliche Freiheitsstrafe vor. Mit dieser neuen Regelung des Art. 82 Abs. 1 k) tStGB, hat der Gesetzgeber ein qualifizierendes subjektives Merkmal geschaffen, das die Sitte als Tatmotiv abstellt. Es ist jedoch unklar, ob die Sitte die Ehre erfassen soll, ob die Begriffe synonym verwendet werden oder unterschiedlich sind. Diese Begriffsbestimmung ist nicht nur für die Einstufung der Tat als Totschlag oder qualifizierter Totschlag (Mord) von Bedeutung, sondern auch bei der Frage, ob die Strafmilderungsregelung der ungerechten Tatprovokation im Sinne des Art. 29 tStGB einschlägig ist. Denn die Qualifikationsregelung sollte eine Sperrwirkung gegenüber Art. 29 tStGB entfalten. Wie Ehrenmorde im türkischen Strafrecht eingestuft werden sollen und in welchem Verhältnis sie zu Sittenmorden stehen, ist trotz langer, jedoch uneinheitlicher, Rechtsprechungspraxis und Diskussionen weiterhin offen.

2 Der Ehrbegriff

Der türkische Begriff der Ehre „*namus*“ wurde ins Türkische aus dem Arabischen übertragen und stammt vom griechischen Begriff „*nomos*“ (plural „*nomos*“) und bedeutet „Gesetz, Sitte“ (Öztürk & Demirdağ, 2013: 119).

Die Türkische Sprachinstitution definiert die Ehre als die Gebundenheit an sittliche, moralische Regeln und gesellschaftliche Werte, die innerhalb einer Gesellschaft gelten (tdk.gov.tr). Diese Definition allein reicht für die Bestimmung des Ehrbegriffs bei Ehrenmorden jedoch nicht aus. Da es keine allgemeingültige, universelle Definition gibt und der Begriff stark von kulturellen Einflüssen geprägt ist, ist auf die Anwendung innerhalb der betroffenen Rechtsgemeinschaft abzustellen.

Der Begriff der Ehre und der damit eng verbundene Sittenbegriff werden nämlich subjektiv bestimmt, sodass sich ihre Bedeutung nach Zeit, Ort und sogar bei Personen am selben Ort und in derselben Zeit unterscheiden kann (Ankara Barosu Dergisi, 2008: 17). Der Ehrbegriff setzt sich von interkulturell variablen Verhaltensmustern zusammen (Haun & Wertenbruch, 2013: 3). So wird dem Begriff der Ehre in vielen, insbesondere entwickelten Ländern eine unterschiedliche Bedeutung, positive Eigenschaften wie Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, Sittlichkeit gleichermaßen für alle Geschlechter beigemessen. Doch in vielen Schwellenländern, insbesondere muslimischen Gesellschaften sowie in der Türkei, wird der Begriff der Ehre für Männer und Frauen unterschiedlich definiert (Gürsoy & Arslan Özkan, 2014: 149-150), geschlechterspezifisch bestimmt. Aus diesem Grund werden Frauen unterschiedliche Pflichten zur Aufrechterhaltung der Ehre auferlegt als Männern.

Die Ehre ist für den Mann ein Werkzeug, die Sexualität der Frau zu kontrollieren und spiegelt somit die Gesamtheit von Werten wider, die einseitig von Männern bestimmt wurden (Konuralp, 2019: 52). Wenn die Ehre aus einer männlichen Perspektive über den Frauenkörper definiert wird, wird der „verunreinigte“ Körper als ein gesellschaftliches Risiko angesehen, das die soziale Beständigkeit bedrohe (Öztürk & Demirdağ, 2013: 126). So bezeichneten befragte gefangene Ehrenmörder im Rahmen einer Studie die Ehre als „den wichtigsten Bestandteil des menschlichen Lebens“ (Öztürk & Demirdağ, 2013: 126). In diesem Zusammenhang wird die Ehre als wichtigstes menschliches Gut und sogar als der Grund menschlicher Existenz angesehen.

Aus der Perspektive der Frauen bedeutet Ehre, dass sie sich an bestimmte Regeln der Sexualität halten müssen: sie müssen bis zu einer Eheschließung ihre Jungfräulichkeit wahren und nach der Eheschließung dürfen sie, außer zu ihren Ehemännern, keine sexuellen Beziehungen zu anderen Männern haben. Dass Frauen vor oder während der Eheschließung mit anderen Frauen sexuelle Kontakte pflegen, führt regelmäßig nicht zu einem Ehrenmord oder einer ehrbedingten Gewalt (Konuralp, 2019: 53).

Die Jungfräulichkeit, sexuelle Reinheit, der Frau wird als Beweis dafür angesehen, dass sie eine ehrenhafte Frau ist. Hierbei wird diese Reinheit sehr weit verstanden. Denn mit einer ehrenhaften Frau wird zunächst eine Frau assoziiert, die keinen vorehelichen Beischlaf vollzogen hat, nicht geflirtet hat, sich anständig kleidet, sich nicht mit fremden Männern aufhält, (in der Öffentlichkeit) nicht viel lacht und

gegenüber dem Mann gehorsam ist (Gürsoy & Arslan Özkan, 2014: 149-150). Diese Verhaltensweisen werden als geschlechtsspezifische Verhaltensweisen angesehen. Daher ist eine ehrenhafte Frau nicht nur eine, die keinen vorehelichen Geschlechtsakt ausgeübt hat, sondern die, die gleichzeitig auch auf ihre Lebensweise achtet und stets ihre Ehre beschützt. Denn dieser Schutz gilt auch gleichzeitig als der Schutz der Familienehre und der Schutz der männlichen Familienmitglieder (Gürsoy & Arslan Özkan, 2014: 149-150). Die individuelle Ehre leitet sich nach soziologischen Studien von der Familienehre ab (Rumpf, 1999/2003: 6).

Dass aus männlicher Perspektive die Frau der Ursprung der Ehre ist, ist auch der Grund der männlichen Gewalt. Im gesellschaftlichen Leben ist die Ehre, aus männlicher Perspektive, die sexuelle Reinheit seiner Frau, seiner Schwester, seiner Tochter, seiner Mutter und seiner weiblichen Verwandten. Nach der Sitte ist der Mann verpflichtet die Ehre der Frau zu beschützen - wenn es sein muss mit Zwang und Gewalt. Diese Pflicht erlaubt es auch Gewalt gegenüber dem Mann auszuüben, der die Ehre der Frau verletzt hat. Somit sieht es der Mann nicht nur als seine Pflicht, sondern auch als sein Recht die sexuelle Reinheit der Frau gegebenenfalls mit Gewalt zu beschützen (Konuralp, 2019: 54). Denn die Ehre der Frau ist gleichzeitig auch seine eigene Ehre (Sallan Gül & Altındal, 2015: 172).

Die sexuelle Untreue des Mannes wird jedoch nicht als Verletzung seiner Verpflichtungen angesehen, weil die, aus dieser Untreue entspringenden, Nachkömmlinge in eine andere Familie hineingeboren werden (Rumpf, 1999/2003: 7). Die Ehre des Mannes wird grundsätzlich als allgemeine Ehrlichkeit, Vertraulichkeit in seiner Arbeit und der Schutz der Familienehre verstanden (Gürsoy & Arslan Özkan, 2014: 149-150).

Mit diesem geschlechterspezifischen Ehrverständnis werden der Frau Pflichten auferlegt und dem Mann das Recht gewährt, die Einhaltung dieser Pflichten zu überwachen und bei vermeintlicher Verletzung der Ehre, diese wiederherzustellen.

In der Türkei wurde, durch den Druck gemeinnütziger Organisationen, im Jahr 2005, das Motiv der Sitte in das Gesetz als Qualifikationsmerkmal eingefügt (Ankara Barosu Dergisi, 2008: 18). Daher bedarf es auch einer Begriffserklärung der Sitte. Sitte bezeichnet die unveränderlichen Verhaltensnormen, die die Lebensweisen von Menschen regeln und seit sehr langer Zeit vorhanden sind (Akbaba, 2008: 333). Die Sitte wird durch die Türkische Sprachinstitution definiert als die Gesamtheit der in

der Gesellschaft verankerten Verhaltens- und Lebensweisen, der Normen, der Bräuche und Traditionen, der gemeinsamen Gewohnheiten, verstanden. Mit anderen Worten, die Sitte wird als die moralischen Verhaltensweisen innerhalb der Gesellschaft verstanden (tdk.gov.tr). Hierbei wird der Brauch, in soziologischer Hinsicht, als Gewohnheit, kulturelles Erbe, Tradition verstanden, die von Generation auf Generation übertragen wird und innerhalb der Gesellschaft eine starke Bindung erzeugt. Der Brauch ist eine nicht gesetzliche Verhaltensnorm, an die sich das Volk jedoch wie an ein Gesetz von sich aus, ungeheißt hält (İskender, 2009: 8).

Gesellschaftliche Normen entstehen aus dem Bedürfnis, zwischenmenschliche Beziehungen zu regeln. Nachdem sich diese verfestigen, bestimmen sie im Laufe der Zeit das Verhalten der in dieser Gesellschaft lebenden Individuen. Das Individuum erlangt durch sein sittengemäßes Verhalten gesellschaftliche Anerkennung und Akzeptanz. Diese Normen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sehr unterdrückend und zwingend sind, denn ihre Missachtung hat strenge Konsequenzen (Dinç & Hotun Şahin, 2009: 124). Mit anderen Worten, die Tradition enthält solche Regeln, die gesellschaftlich bestimmt und gemeinschaftlich anerkannt werden und der Gesellschaft aufgezwungen werden (Dinç & Hotun Şahin, 2009: 123-124).

Die Sitte ist Teil des soziologischen Begriffs der Norm. Wie bereits dargelegt hat eine Abweichung von dieser Norm grundsätzlich strenge Sanktionen zur Folge. Es gibt jedoch keinen bestimmten Maßstab bezüglich des sittenwidrigen Verhaltens des Opfers eines Sittenmordes. Der Maßstab kann sich je nach Situation und Gebiet ändern (İskender, 2009: 9). Zu erkennen ist jedenfalls, dass zwischen dem kulturell, traditionellen Ehrbegriff und dem Sittenbegriff ein enger Zusammenhang besteht. Beide enthalten Verhaltensnormen, die traditionell geprägt sind und der Ehrenmord stellt eine Sanktion für die Abweichung von der Sitte dar. Ob die Ehre jedoch aus der Sitte resultiert oder umgekehrt, ob beide im Strafrecht als identische Synonyme verwendet werden, ist weiterhin eine umstrittene Frage, die die Rechtsprechung mithilfe von Auslegungsmethoden darzulegen versucht.

Fest steht, dass der Ehrbegriff sehr unbestimmt ist und die Gefahr einer weiten Auslegung, auch hinsichtlich des Gesetzmäßigkeitsprinzips, bedenklich erscheint (Şahin, 2019: 1009).

3 Das Phänomen des Ehrenmordes

3.1 Generelles

Ein Ehrenmord ist die Ermordung einer Frau, der vorgeworfen wird, die gesellschaftlich aufgezwungenen Sexualnormen missachtet zu haben (Konuralp, 2019: 52). Täter von Ehrenmorden sind regelmäßig Ehemänner, Väter, Brüder oder Partner (KCDP, 2020). Ehrenmorde sind somit Gewalthandlungen, die von männlichen Familienmitgliedern gegenüber weiblichen Mitgliedern begangen werden, denen angelastet wird, die Familienehre verletzt zu haben (Roy, 2018: 2). In der Regel sind Ehrenmorde keine individuellen Handlungen. Meistens sind Familie und Gesellschaft in die Handlung miteinbezogen (Ünüböl et al., 2007: 70).

Durch den Ehrenmord soll die „befleckte Ehre“ der Familie wieder „gereinigt“ werden, denn die Sexualität wird als Grundbaustein der Würde und Ehre angesehen. Wenn die sexuelle Integrität verletzt wird, soll der Ruf und die Würde durch den Ehrenmord wiederhergestellt werden (Öztürk & Demirdağ, 2013: 124). Eine Frau kann aber auch aus anderen Gründen von ihrer Familie angegriffen werden, z. B. weil sie sich weigert, eine arrangierte Ehe einzugehen, Opfer eines sexuellen Übergriffs wird, oder sich sogar von einem missbräuchlichen Ehemann scheiden lässt und angeblich einen Ehebruch begeht (Roy, 2018: 33).

Im Gegensatz zu entwickelten Ländern nimmt man in muslimischen Ländern wie der Türkei an, dass eine Frau, die ihre Ehre befleckt, gleichzeitig auch die Ehre und die Würde ihrer Familie verletzt. In diesen Fällen glaubt man die vermeintlich befleckte Ehre durch die Tötung der Frau wiederherzustellen (Kardam, 2004: 2) Innerhalb der Gesellschaft und Verwandtschaft wird der Mann, der seine Ehre wiederhergestellt hat, als Held gefeiert. In diesem Zusammenhang haben Studien gezeigt, dass gefangene Ehrenmörder kundgaben, keine Reue zu verspüren (Öztürk & Demirdağ, 2013: 127).

Auch wenn Ehrenmorde über Frauen definiert werden, sind Opfer von Ehrenmorden nicht nur Frauen. Auch wenn der Begehungsgrund von Ehrenmorden hauptsächlich weibliches Handeln ist, gibt es ebenfalls eine beachtenswerte Zahl an männlichen Opfern. Auch die Rechtsprechung des türkischen Kassationsgerichts nimmt an, dass Männer Opfer von Ehrenmorden

werden können (İskender, 2009: 20-21). In diesem Zusammenhang werden nicht nur Frauen, deren Ehre verletzt wurde, selbstjustiziell bestraft, sondern auch Männer, die die Ehre der Frau verletzt haben (Adak, 2017: 16). Das Gesetz jedenfalls, trifft keine Unterscheidung hinsichtlich des Opfergeschlechts.

In der Literatur werden Ehrenmorde oft mit sogenannten Leidenschaftsmorden verglichen und gleichgestellt (İskender, 2009: 13; Akbaba, 2008: 340-341). Straftaten, die in westlichen Ländern als Leidenschafts-/Begierdemorde und in der Türkei als Liebesmorde bezeichnet werden, sind Taten, die auf Eifersucht beruhen. Die Begierde drückt hierbei den Wunsch aus, die geliebte Person allein für sich selbst zu haben. Es wird angenommen, dass aus dieser Begierde auch die Ehrührung resultiert, wenn die Geliebte einen anderen liebt. Nach diesem Verständnis töten auch Täter von Begierdemorden mit dem Beweggrund der Ehrrettung. Daher wird in der türkischen Literatur angenommen, dass solche Morde, die auf dem fanatischen Gefühl beruhen, jemanden zu „besitzen“, ebenfalls Ehrenmorde sind (Akbaba, 2008: 340 ff.; İskender, 2009: 13). In beiden Fällen geht es schließlich darum, die Tat innerhalb der Gesellschaft zu legitimieren (Akbaba, 2008: 341). Aus neueren Entscheidungen der Ersten Kammer des türkischen Kassationsgerichts folgt ebenfalls, dass Begierde, Liebes- bzw. Eifersuchtsmorde den qualifizierten Totschlag des Sittenmordes darstellen (KG 1. SK D. 4.3.2009, Az. 2008/5953, Enr. 2009/1075). Doch die Gleichstellung beider Motive, ohne auf die konkreten Sachverhaltsumstände abzustellen, könnte zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen. Bei Begierdemorden spielt das Gefühl der Eifersucht nämlich regelmäßig eine wichtige Rolle, die nicht unbedingt aus einer Ehrverletzung oder einem sonstigen Sittenmotiv resultieren muss.

3.2 Gründe

Es gibt viele Gründe, die das Phänomen des Ehrenmordes hervorgebracht haben. Hierbei spielt die gesellschaftliche Geschlechterdiskriminierung eine relevante Rolle, die sich radikal in den Ehrenmorden widerspiegelt.

Als Grund für diese Geschlechterungleichheit wird die Gebundenheit an gesellschaftliche Werte und die Natur gegeben. Dieses Argument führt dazu, dass die Folgen dieser Ungleichbehandlung normalisiert werden. So verwandeln sich Traditionen und Sitten zu Epiphänomenen, zum Spiegelbild der Natur. Dieser, eigentlich gesellschaftliche, Bereich - die gesellschaftliche Geschlechterungleichheit

- wird auf biologische Unterschiede reduziert, obwohl der Druck gegenüber der Frau nicht aus der Natur resultiert. Er hat seinen Ursprung in menschlicher Handlung, die sozial geformt werden kann (Konuralp, 2019: 52). Damit kann auch dieses gesellschaftliche Bild wieder verändert werden. Denn diese Diskriminierung ist kein naturgegebenes Schicksal.

Weiterhin spielen soziokulturelle Faktoren eine wichtige Rolle, denn Ehrenmorde sind zum einen das Produkt der ländlichen Kultur. Da in Schwellenländern der Übergang zur Industriegesellschaft nicht abgeschlossen ist, hat der schnelle Umzug von Dörfern in Städte auch dazu geführt, dass Ehrenmorde auch in die Großstädte ‚mitgeschleppt‘ wurden (Ünüböl et al., 2007: 71). Weiterhin gibt es in Regionen, in denen Ehrenmorde begangen werden, Defizite in der Bildung, die zum einen die Änderung der gesellschaftlichen Werte verlangsamen und zum anderen verhindern, dass Frauen sich als Opfer für ihre Rechte und Freiheiten einsetzen (Ünüböl et al., 2007: 71). Zudem sieht man Ehrenmorde am meisten in Gesellschaften, die wirtschaftlich sehr geschlossen sind. Dies sind meistens Gesellschaften, die durch die Agrarwirtschaft leben und in denen die Familie sehr groß ist und zusammenlebt. In solchen Familien sind die Verwandten aneinander angewiesen, um existieren zu können, denn als Einzelne sind sie wirtschaftlich nicht unabhängig. Diese Abhängigkeit verhindert auch, dass der Einzelne sich individualisiert. In solchen Gesellschaften, die keine individualistische Mentalität aufweisen, gibt es nicht das Bewusstsein dafür, dass jeder für seine eigenen Handlungen verantwortlich ist (Ünüböl et al., 2007: 71). Dies führt dazu, dass männlichen Familienmitgliedern umfangreiche Rechte gegenüber Frauen eingeräumt werden und Frauen geradezu zu Objekten, zum Eigentum der Familie herabgewürdigt werden. Die Frau wird als eine „Sache“ betrachtet, die stets überwacht und kontrolliert wird.

Von daher bestimmt die Ehre der Frau auch ihren materiellen Wert und somit die Höhe der Mitgift, die von Werbern verlangt wird. Eine „unreine“ Frau hat keinen materiellen Wert mehr, weshalb auch kein Grund mehr für ihre Existenz besteht (Ünüböl et al., 2007: 72). Nicht zuletzt spielen die Medien eine große Rolle. In den türkischen Medien werden Gewalttaten sehr oft bagatellisiert und weibliche Opfer beschuldigt (Sallan Gül & Altındal, 2015: 172). Die Medien haben daher, bei Ehrenmorden, eine provozierende, diskriminierende Prangerwirkung. Sie analysieren Fälle nicht detailliert und bieten ebenfalls keine Lösung und unterstützen somit auch mittelbar Ehrenmorde (Ünüböl et al., 2007: 72). Gleichzeitig tragen sie

dadurch auch dazu bei, dass gesellschaftliche Geschlechterrollen erneut entstehen können.

Das türkische Rechtssystem hat dieses Ehrverständnis und die damit verbundene Ungleichbehandlung von Mann und Frau unterstützt. Die alte Fassung des Strafgesetzbuches regelte den Ehebruch als Straftatbestand: Art. 440 tStGB aF (Nr. 765) sah im Falle eines Ehebruchs durch eine Frau eine Freiheitsstrafe von 3 bis 30 Monaten vor. Art. 441 tStGB aF regelte den Ehebruch durch den Mann und sah die gleiche Freiheitsstrafe vor. Dieser war allerdings nur dann strafbar, wenn er in dem gemeinsamen Haus, in dem er mit seiner Frau wohnhaft war, eine unverheiratete Frau aufhielt oder in einem anderen Haus, auf allgemein bekannte Weise, eine unverheiratete aufhielt, um mit ihr, wie in einer Ehe, zusammenzuleben. Nach diesen Normen war der Ehebruch zwar für beide Geschlechter eine strafwürdige Handlung, doch Männer waren insofern privilegiert, dass sie, anders als Frauen, nicht wegen jedem Ehebruch strafbar waren, sondern nur in den genannten zwei Ausnahmefällen verantwortlich waren. Insoweit hatte auch das Rechtssystem beiden Geschlechtern unterschiedliche Pflichten auferlegt und die Ungleichbehandlung unterstützt.

4 Rechtliche Grundlage

4.1 Qualifikationsregelung und Hintergrund

Art. 81 Abs. 1 tStGB regelt den „vorsätzlichen Totschlag“ (Mord), welcher besagt *„Wer einen Menschen vorsätzlich tötet wird mit lebenslanger Gefängnisstrafe bestraft.“* Der Art. 82 tStGB mit dem Titel „qualifizierter Totschlag“, enthält strafschärfende Merkmale. Am 1. Juni 2005 ist, durch eine umfangreiche Strafrechtsreform, das türkische Strafgesetzbuch mit der Nummer 5237 in Kraft getreten. Mit dieser Reform wurde im Rahmen des qualifizierten Totschlages ein neues subjektives Merkmal in das Gesetz - Art. 82 Abs. 1 – k) – eingefügt. Hierbei regelt diese neue Norm den Qualifikationstatbestand wie folgt: *„Wird die vorsätzliche Körperverletzung k) mit dem Motiv der Sitte begangen, wird die Person mit einer schweren lebenslänglichen Gefängnisstrafe bestraft.“*

In der Literatur wird im Zusammenhang mit dieser Neuregelung häufig angedeutet, dass mit diesem Gesetz der Ehebruch aus dem tStGB gestrichen wurde, um den Anforderungen der Europäischen Union für eine zukünftige Mitgliedschaft gerecht zu werden (Doğan, 2016: 148-150). Die Strafnormen wurden jedoch, durch zwei Verfassungsgerichtsentscheidungen (tVerfGE v. 23.09.1996, Az. 1996/15, ENr.1996/34; tVerfGE v. 23.06.1998, Az. 1998/3, ENr. 1998/28), für nichtig erklärt. Durch diesen wichtigen Schritt wurde - nach dem männlichen Verständnis - der Frau das „Recht gewährt“, Ehebruch zu begehen und damit auch gleichzeitig eine Ehrverletzung zu begehen. Nach dem patriarchischen Verständnis bedurfte es daher eines Ausgleiches. Daher verlangte dieses, zur Wiederherstellung der Ehre, die Anwendung der Strafmilderungsregelung bei Ehrenmorden. In diesem Zusammenhang nimmt man an, dass die patriarchische Regierung den Begriff des „Sittenmotivs“ bewusst in das Gesetz eingefügt hat und gleichzeitig jedoch den Ehebruch als Scheidungsgrund in Art. 161 des türkischen Zivilgesetzbuches und die Treuepflicht des Ehepartners nach Art. 185 Abs. 2 des tZGB beibehalten hat. So wurde zwar der Ehebruch aus dem Regelungsbereich des Strafgesetzbuches herausgenommen, hat jedoch dafür gesorgt, dass der Täter, der seine untreue Frau tötet, die gegen die zivilrechtliche Treuepflicht verstoßen hat, auch noch von der Regelung der ungerechtfertigten Tatprovokation profitieren kann. Aus diesem Grund wird angenommen, dass der patriarchische Gesetzgeber den Begriff des Sittenmotivs bewusst anstelle des Ehrenmotivs ins Gesetz eingefügt hat (Doğan, 2016: 148-150). In der Gesetzesbegründung hat er ausdrücklich geregelt, dass die Qualifikationsnorm nur dann einschlägig ist, wenn die Regelung der ungerechtfertigten Tatprovokation nicht eingreift (Artuk, Gökçen & Yenidünya, 2012: 108). Damit hat er zum Ausdruck gebracht, dass auch bei Sittenmorden eine Strafmilderung eingreifen kann, die dann bewirkt, dass sie nicht mehr als qualifizierter Totschlag zu bewerten sind, sondern lediglich „nur“ ein Ehrenmotiv aufweisen und damit nur den Grundtatbestand erfüllen.

Durch die Nichtigerklärung der Ehebruchstraftatbestände wurden zwar „die Rechte und Befugnisse des Staates beraubt“ (Kazancı, 2014: 1347), doch die Strafmilderungsregelung sollte offensichtlich dazu beitragen, dem ehrrettenden Täter mit Mitgefühl und Empathie entgegenzukommen.

Der Gesetzgeber hat nicht den „Sittenmord“ sondern das „Sittenmotiv“ als Qualifikationsmerkmal in das Gesetz eingefügt und damit ein rein subjektives Merkmal geschaffen. Der Beweggrund der Tötung muss also die Absicht sein, Sittengebote zu erfüllen.

Phänomenologisch hat jeder Fall einen eigenartigen Grund bzw. Hintergrund, der versucht den Zustand zu legitimieren (Öztürk & Demirdağ, 2013: 122). Das Motiv ist der Beweggrund, der den Täter zur Tatausführung bewegt (İskender, 2009: 29). Der Betroffene hat immer einen Beweggrund (Akbaba, 2008: 342-343). Tatbestände, die den Beweggrund ausdrücklich regeln, verlangen zur Tatbestandserfüllung eine besondere Absicht.

Sofern der Beweggrund nicht ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal geregelt wird, beachtet der Richter diesen im Rahmen der Berechnung der Strafe (Akbaba, 2008: 342-343). Das Sittenmotiv bringt zum Ausdruck, dass der Täter den Totschlag zur Erfüllung der Sittenregeln begeht und dem gesellschaftlichen Druck entkommen beziehungsweise gerecht werden will. Der Täter muss, mit anderen Worten, einerseits Tötungsabsicht haben, andererseits – zusätzlich – die Absicht, die Ehre wiederherzustellen, zu reinigen, damit er sein gesellschaftliches Ansehen wiedererlangt (Akbaba, 2008: 342-343).

4.2 Besondere Voraussetzung

4.2.1 Das Erfordernis einer Kollektiventscheidung: Familienratsbeschluss

Als subjektives Qualifikationsmerkmal ist festzustellen, ob die Motivation des Täters die Erfüllung einer Sittenregel war.

Die Rechtsprechung hat jedoch lange Zeit ein objektives Kriterium zur Feststellung des Sittenmotivs vorausgesetzt, und zwar das Vorliegen eines vorherigen Familienratsbeschlusses.

So hat das Kassationsgericht in dem Fall, in dem der Bruder seine Schwester, die aufgrund eines unehelichen sexuellen Geschlechtsaktes schwanger wurde, tötete, dargelegt, dass mangels Anhaltspunkte hinsichtlich eines Familienratsbeschlusses kein Sittenmord vorliege und der Täter nicht nach Art. 82/1 k) tStGB bestraft werden könne (KG 1. SK, D. 14.3.2008, Az. 2007/6700, Enr. 2008/1986). Mit

dieser Entscheidung hat das Kassationsgericht eine Rechtsprechung eingeführt, wonach ein Familienratsbeschluss für die Erfüllung des Sittenmordes erforderlich war. Die Entscheidung des Kassationsgerichts ist für erstinstanzliche Gerichte bindend (Ankara Barosu Dergisi, 2008: 18-19). Das Gericht hat damit angenommen, dass Sittenmorde das Resultat eines Kollektivbeschlusses sind (Şahin, 2019: 1006). Wenn man sich an dieser Stelle an den geschlechterspezifischen Ehrbegriff erinnert, erkennt man, dass dieses Erfordernis eng mit der Familienehre, also einer kollektiven Ehre verbunden ist, über die die individuelle Ehre definiert wird.

Die kollektive Ehre bezieht sich nämlich auf unterschiedlich hohes Ansehen oder die Ehre einer gesamten, sozialen Gruppe (Haun & Wertenbruch, 2013: 9). Währenddessen bezieht sich die individuelle Ehre auf die Selbsteinschätzung und das Selbstbewusstsein des Einzelnen (Haun & Wertenbruch, 2013: 9). Da die geschlechterspezifische Darlegung eine individuelle Ehre der Frau ablehnt, ist nicht wunderlich, dass konsequenterweise dieser Fehlschluss resultiert. Das Gericht missachtet, dass das Gesetz ein subjektives Motiv verlangt und ein Familienratsbeschluss höchstens als Indiz fungieren kann und im Rahmen der Teilnahmeregeln berücksichtigt werden muss, was die strafrechtliche Verantwortlichkeit der restlichen mitwirkenden, anstiftenden Familienmitglieder anbelangt.

Dieser Maßstab des Familienratsbeschlusses bei Sittenmorden entspringt dem Gedanken einer Großfamilie. Das Kassationsgericht geht bei einer Großfamilie von generellen Prämissen aus (Doğan, 2016: 150), sodass angenommen wird, dass in solchen Großfamilien der Familienrat zusammenkommt und das Urteil über das ehrverletzende weibliche Mitglied fällt.

Das Kassationsgericht sah den Sittenmord gleichzeitig als eine besondere Form des Ehrenmordes an. Demnach sollte ein Sittenmord dann angenommen werden, wenn ein kollektiver Wille vorlag (Doğan, 2016: 133). Diese Rechtsprechung hatte zur Folge, dass nur solche Morde als Sittenmorde eingestuft wurden, denen ein Familienratsbeschluss vorausging und die durch ein Familienmitglied begangen wurden. Im Umkehrschluss legte diese Rechtsprechung dar, dass Ehrenmorde solcher Art Sittenmorde waren, die ohne Familienratsbeschluss begangen wurden. Damit wurde der Ehrenmord geschickt aus dem Tatbestand herausgenommen, um die Sperrwirkung des Art. 29 tStGB zu umgehen.

4.2.2. Individueller Entschluss

Letztendlich hat die erste Strafkammer des Kassationsgerichtes nicht an dieser Meinung festgehalten und entschieden, dass ein Sittenmord nicht das Produkt einer kollektiven Willensentschließung ist, sondern auch ein individueller Willensentschluss ausreichend ist (Doğan, 2016: 133). In diesem Zusammenhang hat das Kassationsgericht in einer neueren Entscheidung einen Sittenmord angenommen, ohne einen Familienratsbeschluss voranzusetzen (İskender, 2009: 27): So war es in dem Fall, in dem der Onkel die schwangere Tochter seiner Schwester mit der Annahme sie betrüge ihren Mann, mehrfach erstochen hatte (KG 1. SK, D. 30.01.2009, Az. 2008/10901, Enr. 2009/293; İskender, 2009: 27). Die 1. Strafkammer des Kassationsgerichts bestand nicht auf einem Familienratsbeschluss und erklärte, dass die Tat auch auf einer individuellen Entscheidung beruhen könne.

Zuvor gab es bereits Entscheidungen, in denen, in der Begründung der Gegenstimme, ausdrücklich unterstrichen wurde, dass bei Sittenmorden zwar regelmäßig ein Familienratsbeschluss vorliegt, dieser jedoch kein Tatbestandserfordernis ist (KG 1. SK, D. 19.11.2007, Az. 2007/2927, Enr. 2007/8501).

Die Entscheidungen des Kassationsgerichts waren somit nicht immer konsequent. Die Strafkammer hat in einigen ihrer Entscheidungen die Begriffe der Sitte und der Ehre ausdrücklich synonym verwendet und den Sittenmord als Ehrenmord definiert, bei dem die ungerechtfertigte Tatprovokationsregelung nicht eingreift (Şahin, 2019: 1006-1007).

Im Jahr 2012 hat die 1. Strafkammer des Kassationsgerichtes letztendlich bestimmte Grundsätze zur Bestimmung des Sittenmordes festgelegt und dargelegt, dass die Sitte, eine böswillige Sitte darstelle, die dazu zwingt, Menschen mit einer bestimmten Lebensweise zu töten, sodass zunächst vorausgesetzt wurde, dass jemand gegen bestimmte, durch die Gesellschaft allgemein anerkannte, Verhaltensweisen oder Lebensweisen verstoßen hat und dass innerhalb dieser Gesellschaft die Tötung dieser Person als Sanktion für ihr Verhalten angesehen wird und der Täter handelt, um dieser gesellschaftlichen Erwartung gerecht zu werden (KG, 1. SK, D. 12.12.2012, Az. 2012/3659, Enr. 2012/9331).

4.2.3 Zwischenergebnis

Der Qualifikationstatbestand setzt nicht zwingend voraus, dass eine Entscheidung des Familienrates vorliegt und die Tat durch ein Familienmitglied begangen wird. Die Norm setzt nur das Motiv der Sitte voraus, welches ein subjektives Merkmal ist. Daher kann die Tat auch durch andere Personen als Familienmitglieder begangen werden. Eine besondere Regelung, dass es einer Verabredung zur Begehung eines Sitten- oder Ehrenmordes bedarf oder nur eine gemeinschaftliche Begehung die Qualifikation erfüllt, gibt es nicht.

Nach Art. 316 (Verabredung zur Begehung einer Straftat) wird vorausgesetzt, dass sich zwei oder drei Personen zur Straftatsbegehung verabreden. Wenn der Gesetzgeber bei Sittenmorden ebenfalls eine Verabredung im Sinne eines Familienratsbeschlusses voraussetzen würde, hätte er diese genauso wie bei Art. 316 ausdrücklich geregelt (Akbaba, 2008: 343). Es ist also nicht zwingend, dass die Tat durch ein Familienmitglied begangen wird und die Tat deswegen begangen wird, weil eine nach den Sitten rechtswidrige Handlung vorliegt. Zumal wird im konkreten Fall die Bestimmung, wann ein Verhalten sittenwidrig ist, sehr schwierig sein. Daher wäre es besser gewesen, wenn der Gesetzgeber statt Sittenmotiv das Ehrenmotiv in das Gesetz eingefügt hätte. Die Ehre ist ein allgemeinerer und breiterer Begriff. Durch die Aufnahme des Ehrenbegriffs in das Gesetz könnte man daher auch verhindern, dass Täter, um einer höheren Strafe zu entkommen, behaupten, die Tat aus Ehrmotiven begangen zu haben (Akbaba, 2008: 343).

Eine Abgrenzung dahingehend, dass spontane Taten ohne vorherigen Beschluss ein Ehrdelikt, zuvor durch den Familienrat beschlossene Taten einen Sittenmord darstellen, überzeugt nicht. Denn der Sittenmord ist eine Motivtat genauso wie der Qualifikationsgrund des Motivs der Blutrache, der in Art. 82 Abs. 1 j) zu finden ist. In der Begründung einer Gegenstimme einer Gerichtsentscheidung wurde zudem zum Ausdruck gebracht, dass Sittenmorde soziologisch sowohl Ehrenmorde als auch Blutrachenmorde umfassen, dass in beiden Fällen die Tat an die Sitten angelehnt ist. Sowohl die Blutrache als auch der Ehrenmord entspringen den Sitten und werden innerhalb einer bestimmten Kultur als legitim angesehen, obwohl diese gesetzlich mit Strafe bedroht werden. Hierbei wurde hervorgehoben, dass bei einem Sittenmord mit dem Motiv der Blutrache Männer getötet werden und bei Ehrenmorden Frauen zum Opfer werden. (Begründung der Gegenstimme KG 1. SK, D. 27.4.2010, Az. 2009/6525, Enr. 2010/3023). Eine Unterscheidung nach dem

Geschlecht des Opfers ist jedoch ebenfalls unzutreffend. Denn wie bereits dargelegt können auch Männer Opfer von Ehrenmorden sein (Doğan, 2016: 138). Diese Auffassung der Gegenstimme kann auch rechtlich nicht begründet werden, denn Art. 82 tStGB sieht in zwei unterschiedlichen Nummern das Blutrachemotiv und das Sittenmotiv vor (Doğan, 2016: 140), sodass der Gesetzgeber die Blutrache als ein selbstständiges Qualifikationsmerkmal geregelt hat.

Letztendlich ist der Familienratsbeschluss kein geeignetes Kriterium um Sitten- und Ehrenmorde voneinander abzugrenzen. Dadurch, dass Sittenmorde auch Ehrenmorde erfassen.

Zudem wäre die Bestimmung des Familienrates auch nicht unproblematisch. Da es unterschiedliche Definitionen von Familie, wie z.B. Familien mit nur einem Elternteil oder – obgleich in der Türkei auch wenig anerkannt - gleichgeschlechtliche Partnerschaften, gibt. In einer Familie, die aus Vater und Kind besteht und der Vater entscheidet, das Kind zu töten, wird diese Tötung das Ergebnis eines individuellen Willens sein und kein kollektiver Wille. Doch da die Familie nur aus diesen zwei Mitgliedern besteht, wird nicht eindeutig sein, ob man in diesem Fall auch von einem Familienratsbeschluss ausgehen kann oder es von vornherein unmöglich für den Täter ist, einen Sittenmord zu begehen. Weiterhin ist unklar, wer alles mitstimmen kann und wie sich die Verantwortlichkeit von Gegenstimmen äußern wird. (Doğan, 2016: 132).

Somit wäre zwar geklärt, dass kein Familienratsbeschluss erforderlich ist, jedoch beliebt trotzdem offen, wann ein Ehrenmord vorliegt und ob die Strafmilderungsregelung der ungerechtfertigten Tatprovokation zur Anwendung kommt und der Täter nur aus dem Grunddelikt bestraft wird.

4.3 Ungerechtfertigte Tatprovokation

4.3.1 Generelles

Der türkische Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung erklärt, dass die Qualifikationsnorm nur dann einschlägig ist, wenn die Regelung der ungerechtfertigten Tatprovokation im Sinne des Art. 29 tStGB nicht eingreift (Artuk, Gökçen & Yenidünya, 2012: 108). Daher dürfen niemals gleichzeitig eine ungerechtfertigte Tatprovokation und ein Sittenmotiv vorliegen. Diese

Formulierung des Gesetzgebers ist nicht sehr befriedigend. Nach dem Wortlaut der Gesetzesbegründung wird selbst bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des Sittenmotivs, das Vorliegen des Grundtatbestandes angenommen und dazu noch die Strafe wegen ungerechtfertigter Tatprovokation gemildert. So erscheint nicht nachvollziehbar, warum ein Motiv, das eine höhere Strafe begründet, vollkommen ignoriert werden soll. Zutreffender wäre die umgekehrte Formulierung, dass immer dann, wenn ein Sittenmord vorliegt, dieses qualifizierende Merkmal eine Sperrwirkung gegenüber Art. 29 tStGB entfaltet.

Art. 29 tStGB regelt die ungerechtfertigte Tatprovokation als Strafmilderungsgrund. *„Wer unter Zorn und heftigem Leid aufgrund einer ungerechtfertigten Handlung eine Straftat begeht, wird anstelle einer erschwerten lebenslangen Freiheitsstrafe mit einer Freiheitsstrafe zwischen 18 und 24 Jahren und anstelle einer lebenslangen Freiheitsstrafe zwischen 12 und 18 Jahren bestraft.“* Die Voraussetzung der *„ungerechtfertigten Handlung“* wurde durch eine Gesetzesreform in die Norm eingefügt. Die alte Fassung (Art. 51 des tStGB aF) enthielt in diesem Sinne keine einschränkende Voraussetzung hinsichtlich der provozierenden Handlung.

Laut Gesetzesbegründung war der Grund dieser Änderung die falsche Anwendung der Norm bei Sitten- und Ehrenmorden (İskender, 2009: 35). Aus der Gesetzesbegründung des Art 29 geht hervor, dass die Strafmilderung sowohl bei Sitten- als auch bei Ehrenmorden nicht Anwendung finden soll (Şahin, 2019: 1005). Aufgrund dieser Neuregelung profitiert der Täter, der gegenüber dem Opfer einer ungerechtfertigten Handlung eine Straftat begeht, nicht mehr von der Strafmilderung (Artuk, Gökçen & Yenidünya, 2012: 54). So ist die Norm nicht einschlägig, wenn der Täter seine Tochter tötet, die Opfer eines Sexualdeliktes wurde. Hierbei stellt das Sexualdelikt die ungerechtfertigte Handlung dar. Nach Art. 29 tStGB würde der Täter nur dann von der Strafmilderung profitieren, wenn er den Vergewaltiger verletzen würde, denn die Handlung des Vergewaltigers ist ungerechtfertigt, während eine ungerechtfertigte Handlung der Tochter verneint werden muss.

Vorausgesetzt wird somit, dass das provozierende Verhalten ungerecht ist. Jede rechtswidrige Handlung ist ein ungerechtfertigtes Verhalten (Akbaba, 2008: 345). Ungerechtfertigte Handlung wird definiert als die Handlung, die aus rechtlicher und sittlicher Hinsicht als ungerechtfertigt angesehen wird. Nach dem Kassationsgericht sind „Verhaltensweisen, die den gesellschaftlichen Wertnormen, der Moral und

Gewohnheit widerstoßen rechtswidrige Handlungen“, daher sind solche Verhaltensweisen der Grund für eine ungerechtfertigte Tatprovokation. Wenn die Handlung jedoch nicht rechtswidrig ist, sondern nur den Traditionen und Gewohnheiten widerspricht, dann sollte diese Norm nicht eingreifen (Akbaba, 2008: 346). Wichtig ist, dass die Strafmilderungsregelung nicht bei Taten gegenüber dem Opfer, sondern dem Täter angewandt werden muss (Akbaba, 2008: 347). So profitiert der Ehrenmörder des Vergewaltigungsopfers in dem oben genannten Beispiel nicht von einer Strafmilderung.

4.3.1 Die Strafmilderung bei Ehrenmorden

Einigkeit besteht darüber, dass Sittenmorde mit einer Strafmilderung nicht vereinbar sind. Dennoch gibt es Sittenmorde, bei denen die Strafmilderung des Art. 29 tStGB eingreift. Dann nennt man Sittenmorde Ehren-,Morde‘, um sie aus dem qualifizierenden Tatbestand herauszunehmen und sie als Grunddelikt einzustufen, damit die Strafe des Grunddelikts gemildert werden kann. Dann handelt es sich auch nicht mehr um einen Mord, also einen qualifizierten Totschlag nach türkischem Recht, sondern um einen einfachen Totschlag, weshalb der Begriff des Ehrenmordes auch verfehlt wäre.

In diesem Zusammenhang sind Sittenmorde eigentlich solche Tötungsdelikte mit Ehrenmotiv, bei denen die Anwendung der ungerechtfertigten Tatprovokation nicht in Betracht kommt (Doğan, 2016: 137). Dies zeigt, dass die Einstufung der Tat als Sittenmord rein pragmatische Gründe hat.

So wird die strafmildernde Norm angewandt, wenn der Täter beispielsweise seine untreue Frau tötet, denn in diesem Fall gilt die Betrugshandlung als eine ungerechtfertigte Handlung gegenüber dem Ehemann. Auch das tZGB regelt die Treuepflicht der Ehepartner: Nach Art. 185 Abs. 3 tZGB sind Ehepartner zur gegenseitigen Treue verpflichtet, so dass jeder Verstoß gegen diese Pflicht eine ungerechtfertigte Handlung darstellt.

In diesem Zusammenhang hat das Kassationsgericht in dem Fall, in dem der Ehemann zusammen mit seinen Kindern seine Frau getötet hat, die sich von ihm getrennt hat und angefangen hat mit einem anderen Mann zusammenzuleben, entschieden, dass nur die Strafe des Ehemannes zu mildern ist, weil seine Frau ihm gegenüber ihre Treuepflicht nach Art. 185 tZGB verletzt hat (Doğan, 2016: 137).

Anders ist es, wenn der Täter seine Frau oder Freundin tötet, weil sie einen Minirock trägt, sich von ihm trennen will oder ähnliche Taten und Absichten hat, die nicht ungerechtfertigt sind, denn diese Verhaltensweisen verstoßen nicht gegen das Gesetz. In diesen Fällen wird ein Sittenmord angenommen (Kazanci, 2014: 1347-1348).

Der Sittenmord wurde in neueren Entscheidungen des Kassationsgerichts grundsätzlich in solchen Fällen bejaht, in denen die Vorzüge, die Lebensweise des Opfers Grund für dessen Tötung waren und aus diesem Grund die Voraussetzungen der ungerechten Tatprovokation bei Tatbegehung nicht vorlagen. Das Gericht hat klargestellt, dass die Lebensweise von Frauen, die den Sozialnormen als zuwider empfunden wird, keinen Strafmilderungsgrund wegen gerechtfertigter Tatprovokation darstellt. In diesen neueren Entscheidungen verwendet das Gericht die Begriffe der Ehre und der Sitte als Synonyme und wendet die Norm der ungerechtfertigten Tatprovokation nicht an (Doğan, 2016: 135). Letztendlich wurde schon in Gerichtsentscheidung der 1. Strafkammer des Kassationsgerichts, die mit Gegenstimme ergangen sind, in der Begründung der Gegenstimme ausdrücklich hervorgehoben, dass Sittenmorde solche Morde erfassen, die zur Rettung der Ehre begangen werden und dass ebendiese Schlussfolgerung auch aus den Vorbereitungen der Gesetzeskommission des tStGB und der Normbegründung des Art. 29 tStGB hervorgeht (KG 1. SK, D. 24.3.2009, Az. 2009/2965, Enr. 2009/1533).

Man erkennt also, dass die Entscheidungen des Kassationsgerichts zwischen 2005 und 2010 nicht einheitlich waren und unterschiedliche Ansichten vertreten wurden und in jedem Fall eine andere Bewertung vorgenommen wurde.

Da trotz der rechtlichen Regelung seit dem 1. Juni 2005 Unstimmigkeiten bestehen, hat der Strafsenat des Kassationsgerichts mit der Entscheidung vom 11.05.2010 versucht, das Problem zu lösen (KG Strafsenat D. 11.5.2010, Az. 2010/1-56, Enr. 2010/111). In dem Fall, in dem die Söhne den Liebhaber ihrer Mutter töteten, lehnte das erstinstanzliche Gericht einen Sittenmord mangels Kollektiventscheidung des Familienrates ab und wandte die Strafmilderung wegen ungerechtfertigter Tatprovokation an. Das Kassationsgericht verwarf die Entscheidung mit der Begründung, dass Sittenmorde solche Morde seien, bei denen die ungerechtfertigte Tatprovokation nicht einschlägig sei und hier daher ein Sittenmord vorliege (KG 1. SK, D. 15.04.2009, Az. 2009/7373, Enr. 2154). Nachdem das erstinstanzliche

Gericht auf ihrer ersten Entscheidung bestand, kam der Fall vor den Strafsenat. Dieser stellte fest, dass der Begriff der Sitte auch die Ehre erfasse und diese somit ein Unterbegriff der Sitte sei. Der Senat verwies auch auf die Debatten der Justizkommission zu Art. 82 tStGB, in denen zum Ausdruck gebracht wurde, dass der Begriff der Ehre sehr weit sei und daher eine einheitliche Definition sehr schwierig sei und daher der Gesetzgeber den Begriff der Sitte verwendet habe, jedoch dass, wenn der Begriff der Ehre ins Gesetz geschrieben worden wäre, das Rechtsgut der Ehre nicht genügend geschützt werden könne, weil dann die Strafmilderung nicht mehr einschlägig sein könne (KG Strafsenat D. 11.5.2010, Az. 2010/1-56, Enr. 2010/111). Trotz der missglückten und schwer nachvollziehbaren Formulierungen versucht die Entscheidung darzulegen, dass die Sitte unter gewissen Umständen auch die Ehre erfasst und solche Ehrenmorde, die nach dem gemeinsamen gesellschaftlichen Gewissen und der Rechtsordnung nicht mehr anerkannt werden, als Sittenmorde klassifiziert werden müssen und folgerichtig in diesen Fällen auch keine Strafmilderung aufgrund ungerechtfertigter Tatprovokation mehr einschlägig sein kann (Doğan, 2016: 151-152). Diese Gleichstellung der Begriffe ist jedoch insbesondere aufgrund des Gesetzmäßigkeitsprinzips sehr fraglich.

Die Entscheidung stellte jedoch weiterhin keine eindeutige Lösung dar, denn Gerichte haben auch nach 2010 immer wieder Schwierigkeiten gehabt zu bestimmen, wann ein Sittenmord vorliegt. Da es keinen Standard gab, wann die Normen der ungerechtfertigten Tatprovokation angewandt werden und es auch schwierig ist, dass Richter diese patriarchische Betrachtungsweise verlassen wird es auch in Zukunft eine Herausforderung sein, dass das Kassationsgericht einen Standard bestimmt (Doğan, 2016: 152).

5 Exkurs: Die Istanbul-Konvention / Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Außerhalb des Strafrechtes gibt es weitere rechtliche Grundlagen, die unmittelbar Regelungen zum Schutz von Frauen treffen. Zu nennen ist das Gesetz zum Familienschutz und der Prävention von Gewalt gegen Frauen mit der Nummer 6284 und die daran angelehnte Verordnung.

Das Gesetz wurde 2012 umfangreich reformiert, um den Anforderungen des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (www.coe.int) gerecht zu werden (Moroglu, 2016: 368). Diese Konvention ist die erste internationale Konvention, die hinsichtlich der Gewalt gegenüber Frauen verbindlicher Natur ist (Bayraktar, 2018: 88). Die Türkei hat diese Konvention schon 2011 unterzeichnet. Sie wurde 2012 ratifiziert und am 8. März 2012 türkischen Gesetzesblatt veröffentlicht. Somit wurde die Türkei ohne jeglichen Vorbehalt Vertragspartei (Bayraktar, 2018: 89).

Aus aktuellem Anlass ist die Bedeutung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und häuslicher Gewalt besonders hervorzuheben: aktuell wird diskutiert, ob von der Konvention zurückgetreten werden sollte oder wenigstens für einige Normen ein Vorbehalt vorgesehen werden sollte. Konventionsgegner haben dargelegt, dass einige Normen des, an die Konvention angelehnten, Gesetzes mit der Nummer 6284 in der Praxis missbräuchlich angewandt werden und dass die Garantien dieser Konvention sogar innerhalb der Familie zu Auseinandersetzungen führen und dadurch die Scheidungsrate gestiegen sei und dass eine Frau diese Auseinandersetzungen als eine körperliche Gewalt deute und Nährungsverbote einhole. Diese Verbote zerstören den Familienzusammenhalt und führen zu Ehescheidungen. Insbesondere wird innerhalb der Regierungspartei kritisiert, dass die Normen über die Freiheit der sexuellen Ausrichtung die Homosexualität legitimiere und Menschen dazu ermutige (Sayın, 2020).

Diese subjektive Kritik stellt eine ernsthafte Gefahr für die Gültigkeit der Konvention und begründet die Sorge, dass bei einem Rücktritt Frauen noch mehr Rechte und Garantien verlieren werden, denn allein die Ziele der Konvention legen ihre wesentliche Bedeutung dar. Die Konvention hat das Ziel, Frauen vor jeglicher Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt zu schützen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu unterstützen (Nuhoglu, 2019: 987). Nach Art. 1 Abs. 1 a)-e) hat die Konvention das Ziel:

„a) Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen; b) einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern; c) einen umfassenden Rahmen

sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen; d) die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern; e) Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen.“

Die Konvention trifft auch wichtige Regelungen zu Ehrentaten. Sie enthält den Begriff der „sogenannten Ehre“. Dieser Ausdruck kommt zunächst folgendermaßen in der Präambel vor:

„Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommensmit großer Sorge feststellend, dass Frauen und Mädchen häufig schweren Formen von Gewalt wie häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung, Vergewaltigung, Zwangsverheiratung, im Namen der sogenannten „Ehre“ begangener Verbrechen und Genitalverstümmelung ausgesetzt sind, die eine schwere Verletzung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sowie ein Haupthindernis für das Erreichen der Gleichstellung von Frauen und Männern darstellen;.... sind wie folgt übereingekommen:“

Weiterhin formuliert Art. 12 Abs. 5 folgende Verpflichtung für die Vertragsparteien:

„Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten angesehen werden.“

Die „sogenannte Ehre“ wird zwar in der Konvention nicht definiert, bringt jedoch den, innerhalb der Gesellschaft anerkannten, über Frauen definierten und dem gesellschaftlichen Rollenbild entsprechenden, Ehrbegriff zum Ausdruck (Şahin, 2019: 1004), der einem universellen Ehrbegriff nicht entspricht.

Art. 42 der Konvention konkretisiert und regelt „Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich der im Namen der sogenannten „Ehre“ begangenen Straftaten“. Diese bedeutende Regelung besagt:

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Strafverfahren, die in Folge der Begehung einer der in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten eingeleitet werden, Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung für solche Handlungen angesehen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Behauptungen, das Opfer habe kulturelle, religiöse, soziale oder traditionelle Normen oder Bräuche bezüglich des angemessenen Verhaltens verletzt.“ 2 Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Verleiten eines Kindes durch eine Person, eine der in Absatz 1 genannten Handlungen zu begeben, die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Person für die begangenen Handlungen nicht mindert.“

Diese Vorschriften sehen vor, dass die Vertragsparteien die Ehre nicht als Rechtfertigung der Gewalttat als legitimierendes Motiv ansehen sollen. Genau dazu führt jedoch die ungerechtfertigte Tatprovokation. Auch wenn sie keinen Rechtfertigungsgrund darstellt, bringt sie zum Ausdruck, dass das Motiv der Ehre menschlich verständlich ist und sich dieses Verständnis bei der Bestimmung der Strafe zugunsten des Täters auswirkt. Mit dieser Rechtsanwendung wird die Türkei als Vertragspartei der Konvention ihren Vorschriften nicht gerecht. In diesem Zusammenhang ist es umso bedeutender, dass das Ehrenmotiv als Qualifikationsmerkmal in das Gesetz übernommen wird. Als qualifiziertes Merkmal wäre eine Strafmilderung für ein strafscharfendes Merkmal paradox, sodass ohne Weiteres keine Strafmilderung mehr wegen ungerechtfertigter Tatprovokation eingreifen könnte.

Die Konvention ist nicht nur in Anbetracht der Ehrenmorde von Bedeutung, sondern auch bezüglich anderer „Sanktionen“, die von Familienmitgliedern bei einer Ehrverletzung verhängt werden. So werden z.B. Vergewaltigungsopfer zur Wiederherstellung der verletzten Ehre mit ihren Tätern zwangsverheiratet.

In diesem Zusammenhang bringt die Konvention zum Ausdruck, dass die Zwangsverheiratung rechtswidrig ist. Daher müssten diesbezüglich rechtliche Strafnormen geschaffen werden, welche es im türkischen Strafgesetzbuch nicht gibt. Die Handlung der Zwangsverheiratung kann allenfalls den Tatbestand der Freiheitsberaubung, Drohung, Vergewaltigung oder einen sexuellen Missbrauch erfüllen (Nuhoglu, 2019: 994). Nationale Normen gibt es nicht. Wenn diese

internationale Garantie nicht mehr besteht, dann wird es auch nicht mehr zur nationalen Regelung kommen.

6 Ausblick

Die „*Plattform-Wir-werden-Frauenmorde-stoppen*“ und auch soziale Netzwerke machen mit unterschiedlichen Hashtags - wie #istanbuldurchsetzen - und ähnlichen Aufrufen auf das Gewaltproblem in der Türkei und die Diskussion zur Istanbul Konvention aufmerksam. Während sich die Welt solidarisch zeigt, wird in der türkischen Debatte der Rücktritt von der Istanbul Konvention diskutiert. Doch die Konvention sieht einen umfangreichen Schutz von Frauen vor und wird somit als eine Garantie für Frauenrechte und ihre Gleichbehandlung mit Männern innerhalb der Gesellschaft angesehen.

Sie verlangt von den Vertragsparteien den Erlass ausreichender präventiver Regeln, die Frauen rechtzeitig vor männlicher Gewalt schützen sollen. Als Vertragspartei hat die Türkei nur wenige Regelungen, die dem Opferschutz dienen. Die Rechtsanwendung ist selbst von diesen wenigen Regelungen weit entfernt (Nuhoglu, 2019: 996).

Anstelle eines Rücktritts von der Konvention oder eines Vorbehalts für bestimmte Normen sollte die Türkei in Anbetracht der gravierenden aktuellen Lage und vermehrten Gewalttaten parallele Vorschriften zur Konvention erlassen und diese auch in der Praxis effektiv durchsetzen. Allein durch die Anwendung bereits vorhandener Präventivmaßnahmen können sehr viele Gewalttaten verhindert werden, bevor es zu einer Rechtsgutsverletzung kommt. Doch die Zahl der Ablehnung beantragter Schutzmaßnahmen durch Frauen nimmt trotz steigender Kriminalität zu. Zahlreiche Frauen bekommen keinen präventiven Schutz, obwohl ihnen gedroht wird und Gefahr besteht. So wurden z.B. im Jahr 2019 41.383 Schutzanträge (birgun.net, 2020) abgelehnt.

Damit dieser Schutz gewährleistet werden kann, müssen Anträge von Frauen an die Polizei und Staatsanwaltschaft schneller beantwortet werden und effektive Schutzmaßnahmen ergriffen werden, bevor diese Opfer von Gewalttaten und Ehrenmorden werden. Mit diesem Ziel hatte die Türkei die Istanbul-Konvention nach Ratifizierung 2012 ohne einen Vorbehalt genehmigt (Konuralp, 2019: 61). Nach 8 Jahren wäre ein Verzicht auf die Konvention ein ernsthafter Rückschlag. Da

dies zur Folge hatte, dass sich das patriarchische Verständnis geltend machen würde, welches auch die Grundlage von Ehrenmorden ist.

Auch die Anwendung der ungerechtfertigten Tatprovokation ermutigt zu Gewalttaten und hat somit dieselbe Folge. Eine Strafmilderung wegen ungerechtfertigter Tatprovokation ist jedoch nicht nur bei Ehrenmorden eine bedenkliche Strafmilderungsregelung. Dass der Täter zum Zorne gereizt wurde, sollte in einem Rechtsstaat grundsätzlich keine Beachtung als Strafmilderungsregelung finden. Die Abschaffung des Art. 29 tStGB, ist zwar nicht zu erwarten, doch durch die Einfügung des Ehrenmotivs in den Qualifikationstatbestand des Totschlages sollte zumindest als erster Schritt der Ehrenmord genauso wie der Sittenmord eine Sperrwirkung entfalten und durch diese Regelung als qualifizierter Totschlag eingestuft werden, weil er neben dem Rechtsgut Leben, das „Recht des Opfers auf autonome Lebensführung“ (Greco, 2014: 319) verletzt. Im Grunde gibt es keine inhaltliche Unterscheidung zwischen Ehren- und Sittenmotiv. Die Unterscheidung wird objektiv vorgenommen. Auch die Debatte, ob ein Motiv einen Familienratsbeschluss erfordert oder ob die Sitte die Ehre erfasst oder nicht, ist nicht juristischer Natur, sondern dient dazu, die Ehre geschickt aus dem Qualifikationstatbestand rauszuhalten und dem Täter durch strafmildernde Regelungen entgegenzukommen. Daher sollten im Gesetz beide Begriffe vorkommen, damit ein Motiv nicht ausgeschlossen werden kann, um willkürlich die Strafmilderungsregelung geltend zu machen. Demzufolge wäre auch nicht zu empfehlen, das Sittenmotiv durch das Ehrenmotiv zu ersetzen.

Gesetzliche Änderungen wären ein Lösungsansatz, um das selbstjustizielle Handeln nicht mehr zu privilegieren. Da Gewalt gegen Frauen in all ihren Facetten eine „blutende Wunde“ in der Türkei ist. Eine Strafmilderung würde insofern genau dieses Verhalten legitimieren. In Gesellschaften, in denen Traditionen eine prägende Rolle für die Gesellschaft spielen, werden Ehrenmorde innerhalb der Gesellschaft stillschweigend akzeptiert und der Täter sogar als Held gefeiert, während nur ein Teil der Gesellschaft diese Selbstjustiz ablehnt. Dieses gesellschaftliche Verständnis kann sich nur ändern, wenn auch der Gesetzgeber solche Taten genügend missbilligt. Die Wiederherstellung der Gerechtigkeit ist nämlich nicht die Aufgabe des Einzelnen, sondern die des Staates.

In diesem Zusammenhang ist es auch Aufgabe des Rechtsstaates Frieden und die Beständigkeit innerhalb der Gesellschaft zu gewährleisten, Rechtsstreitigkeiten friedlich zu lösen und die Sicherheit, Gleichheit und Freiheit innerhalb der Gesellschaft zu garantieren (Öztürk & Demirdağ, 2013: 129).

Außer der fehlerhaften Rechtsanwendung, gibt es zahlreiche weitere Anknüpfungspunkte für eine Besserung der Situation von Frauen, denn diese Schutzpflicht ist nicht allein die Aufgabe des Strafrechts, welchem eine *ultima ratio* Funktion zukommt.

Als grundlegende, langfristige Lösung muss das patriarchische System abgeschafft werden, was den Ursprung des Problems darstellt. Anstelle des patriarchischen Systems muss ein neues System geschaffen werden, was jedoch gleichzeitig bedeutet, dass eine neue Gesellschaft erschaffen werden muss.

In diesem Zusammenhang sollte an der Bildung angeknüpft werden, und zwar nicht nur die Bildung der Frauen, sondern auch der Ansprechpartner für Gewalt gegen Frauen. So sollten behördliche Stellen, an die sich Frauen wenden, über Geschlechterdiskriminierung und die Gesetze ausgebildet werden. Ein guter Ansatz ist auch die Ausbildung der Männer während des Militärdienstes. Dadurch kann das patriarchische Verständnis geändert (Ünübol et al., 2007: 73), zumindest beeinflusst, werden. Doch die Bildung allein ist auch nicht ausreichend. Da auch gebildete Männer Gewalt ausüben und selbst gebildete Frauen sich manchmal männlicher Gewalt unterwerfen. Für eine Lösung sollte man also innerhalb des patriarchischen Systems ansetzen und nicht nur die Bildung, sondern alle Lebensbereiche aus der Frauenperspektive noch einmal bewerten und ein neues System einrichten. Erst dann kann die Bildung innerhalb eines solchen Systems etwas ändern, denn dann wird sich das Verständnis von traditionellen Geschlechterrollen und der Gleichbehandlung von Mann und Frau ebenfalls ändern (Ankara Barosu Dergisi, 2008: 19).

Das Bild der Frau in den Medien sollte verbessert werden. Frauen werden in den Medien als hilflose, ausweglose Frauen dargestellt, die psychischer und physischer Gewalt ausgesetzt sind. Dies normalisiert die Probleme und führt zur Desensibilisierung gegenüber der Gewalt gegen Frauen. Die Gewalt, die in den Medien dargestellt wird, wird innerhalb der Gesellschaft gelernt und nachgeahmt.

Daher ist es Aufgabe der Medien die Stellung der Frauen zu stärken und das Frauenbild zu ändern (Ünüböl et al., 2007: 73).

Eine grundlegende Änderung des patriarchischen Systems wird zur Folge haben, dass sich geschlechterspezifische Wertvorstellungen ändern und Rechte, wie das sexuelle Selbstbestimmungsrecht und die allgemeine Handlungsfreiheit, gleichermaßen für Frauen anerkannt werden.

Durch solch eine grundlegende Änderung können Begriffe wie der Ehrbegriff - der mit einem universellen Menschenwürdebegriff nichts gemein hat (Rumpf, 1999/2003: 7) - neu definiert werden, sodass irgendwann anerkannt wird, dass die Ehre als individuelles Rechtsgut den Interessen Einzelner dient und jeder für sein eigenes Verhalten verantwortlich ist.

Diese Änderung der Wertvorstellungen scheint ein schwieriger und langer Weg zu sein, der jedoch in der Türkei für eine langfristige Besserstellung der Frau innerhalb der Gesellschaft besritten werden muss.

Court Decisions

- Kassationsgericht (KG), 1. Strafkammer (SK), Datum (D.) 19.11.2007, Aktenzeichen (Az.) 2007/2927, Entscheidungsnummer (Enr.) 2007/8501.
 KG 1. SK, D. 30.01.2009, Az. 2008/10901, Enr. 2009/293.
 KG Strafsenat D. 11.05.2010, Az. 2010/1-56, Enr. 2010/111.
 KG, 1. SK 27.04.2010, Az. 2009/6525, Enr. 2010/3023.
 KG, 1. SK T. 04.03.2009, Az. 2008/5953, Enr. 2009/1075.
 KG, 1. SK, D. 14.03.2008, Az. 2007/6700, Enr. 2008/1986.
 KG, 1. SK, T. 12.12.2012, Az. 2012/3659, Enr. 2012/9331.
 KG, 1. SK, T. 15.04.2009 Az. 2009/7373, Enr. 2154.
 KG, 1. SK, T. 24.03.2009, Az. 2009/2965, Enr. 2009/1533.
 tVerfGE v. 23.06.1998, Az. 1998/3, Enr. 1998/28.
 tVerfGE v. 23.09.1996, Az. 1996/15, Enr. 1996/34.

References

- Adak, N. (2017) Medyada Namus Adına İşlenen Cinayetler: Erkek Kurbanlar Üzerine Bir Çalışma, *Mediterranean Journal of Humanities*, mjh.akdeniz.edu.tr, II(2), pp. 15-25, retrieved from: https://www.researchgate.net/publication/322128143_Medyada_Namus_Adina_Islenen_Ci_nayetler_Erkek_Kurbanlar_Uzerine_Bir_Calisma (25 August 2020).
- Akbaba, Z. (2008) Töre, Namus ve Töre Saikiyle Kasten Öldürme, *TBB Dergisi*, (75), pp. 333-351, retrieved from: <http://tbbdergisi.barobirlik.org.tr/m2008-75-412> (25 August 2020).
- Akşam Gazetesi (2020) *Kadın cinayetleri neden arttı? Şiddetin durması için çocuklar nasıl Yetiştirilmelidir*, 9.06.2020, retrieved from: <https://www.aksam.com.tr/mor-papatya/kadin-cinayetleri-neden-artti-siddetin-durmasi-icin-cocuklar-nasil-yetistirilmelidir/haber-1082376> (25 August 2020).

- Amerikaninsesi.com (2019) *Türkiye'de Kadın Cinayetleri İki Kat Arttı*, 22.10.2019, retrieved from: <https://www.amerikaninsesi.com/a/kadin-cinayet-turkiye-istatistik-emine-dirican-bulut-avrupa-konsey/5134686.html>
- Ankara Barosu Kadın Hakları Merkezi, (2008) İnsanlığın Namus Lekesi: Töre Cinayetleri, *Ankara Barosu Dergisi*, 66(4), pp. 17-19, retrieved from: <http://www.ankarabarusu.org.tr/siteler/ankarabarusu/tekmakale/2008-4/3.pdf> (1 August 2020).
- Bayraktar, T. (2018) İstanbul Sözleşmesi ve 2017 Türkiye Gölge Raporuna İlişkin Bir Değerlendirme, *Selçuk Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 26(3), pp. 87-111, retrieved from: <https://dergipark.org.tr/tr/pub/suhfd/issue/41509/438125> (25 August 2020).
- Birgun.net (2020) *Kadınların 2019'da yaptığı 41 bin 382 koruma başvurusu reddedildi*, 22.07.2020, retrieved from: <https://www.birgun.net/haber/kadınların-2019-da-yaptığı-41-bin-382-koruma-basvurusu-reddedildi-309257> (25 August 2020).
- Dinç, H. & Hotun Şahin, N. (2009) Bir Kadın Sağlığı Sorunu: Töre ve Namus Cinayetleri, *İ.Ü.H.F.N. Hem. Derg* 2009, 17(2), pp. 123-132, İstanbul, retrieved from: <https://fnjn.org/Content/files/sayilar/174/7.pdf> (25 August 2020).
- Doğan, R. (2016) Yargıtay Kararlarında Töre Saikiyle Öldürme Suçu, *TBB Dergisi* (126), pp. 123-166, retrieved from: <http://tbbdergisi.barobirlik.org.tr/m2016-126-1600> (25 August 2020).
- Eker Kazancı, B. (2014) Mağdurun Davranışları ve Heyecan Halinin Ceza Sorumluluğuna Etkisi – Haksız Tahrik, *Dokuz Eylül Hukuk Fakültesi Dergisi*, 15(2013), pp. 1309-1357, retrieved from: <https://dergipark.org.tr/tr/download/article-file/756564> (25 August 2020).
- Europarat, *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*, retrieved from: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/09000016806b076a> (25 August 2020).
- Greco, L. (2014) Ehrenmorde im deutschen Strafrecht, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, (7/8), pp. 309-319, retrieved from: http://www.zis-online.com/dat/artikel/2014_7-8_833.pdf (25 January 2021)
- Gürsoy, E. & Arslan Özkan, H. (2014) Türkiye'de Üniversite Öğrencilerinin Kadına İlişkin "Namus" Algısı, *Psikiyatri Hemşireliği Dergisi*, (3), pp. 149-159, retrieved from: http://www.journalagent.com/phd/pdfs/PHD-18480-RESEARCH_ARTICLE-GURSOY.pdf (25 August 2020).
- Haun, D. & Wertenbruch, M. (2013) Forschungen und Entwicklungen zum Konzept der Ehre als Potential für Konflikte zwischen Kulturen, In: *OIF-Dossier n°31* (Wien).
- İskender, S. Z. (2009) Öğreti ve Yargısal Kararlar Işığında Töre Saikiyle Öldürme Suçunun (Namus Cinayetlerinin) Değerlendirilmesi, *Yargıtay Dergisi*, retrieved from: <http://www.yargitaydergisi.gov.tr/dergiler/yd/ocak2009.pdf> (25 August 2020).
- Kardam, F. (2004) Namus Gereğiyle Öldürülme Ya Da Kendi Canına Kıyma: Kadın Cinselliği Üzerindeki Baskıların Benzer Koşullarda Farklı Sonuçları Mı?, retrieved from: http://www.huksam.hacettepe.edu.tr/Turkce/SayfaDosya/namus_ger_olduirme.pdf (25 August 2020).
- KCDP (2020) Kadın Cinayetlerini Durduracağız Platformu, *Temmuz 2020 Raporu*, retrieved from: <http://kadincinayetleriniDurduracagiz.net/veriler/2925/kadin-cinayetlerini-durduracagiz-platformu-temmuz-2020-raporu> (25 August 2020).
- Kılıç, D. (2011) Bir Ötekileştirme Pratiği Olarak Basında Eşcinselliğin Sunumu: Hürriyet ve Sabah Örneği, in: *Gümüşhane Üniversitesi İletişim Fakültesi Elektronik Dergisi*, (1), pp. 143-169, retrieved from: <https://dergipark.org.tr/tr/download/article-file/83928> (25 August 2020).
- Konuralp, E. (2019) Geleneksel Toplumlarda Namus Olgusu ve Namus Cinayeti: Türkiye Örneği, *İstanbul Üniversitesi Kadın Araştırmaları Dergisi, İstanbul University Journal of Women's Studies*, (1), pp. 51-65.
- Moroğlu, N. (2016) *Kadına Yönelik Şiddetin Önlenmesi, 6284 sayılı Yasa ve İstanbul Sözleşmesi*, pp. 357-380, retrieved from: <http://dekaum.deu.edu.tr/wp-content/uploads/2016/05/2012-99-1169.pdf> (25 August 2020).

- Nuhođlu, A. (2019) İstanbul Sözleşmesi ve Cinsel Suçlar, in: Süheyla Suzan Gökalp Alıca & Necdet Basa (eds.) *II. Uluslararası Kadın ve Hukuk Sempozyumu, Band 2* (Türkiye Barolar Birliđi), pp. 987-999, retrieved from: <http://tbbyayinlari.barobirlik.org.tr/TBBBooks/634.pdf> (25 August 2020).
- Öztürk, M. & Demirdađ, M. A. (2013) Namusunu Kanla Temizleyenler: Mardin Cezaevi'nde Namus Davası Nedeniyle Yatan Mahkumlar Üzerine Bir Araştırma, *Sosyal Politika Çalışmaları*, 7(30), pp. 117-135, retrieved from: <https://dergipark.org.tr/en/download/article-file/197899> (25 August 2020).
- Roy, D. (2018) Honour Killing: A Socio-Legal Study, *Journal Law Mantra*, 4(3), retrieved from: https://www.researchgate.net/publication/322363844_Honour_Killing_A_Socio-Legal_Study (25 August 2020).
- Rumpf, C. (1999/2003) *Die Ehre im türkischen Strafrecht*, retrieved from: <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/ehre.pdf> (25 August 2020).
- Şahin, Y. (2019) Sözde "Namus" Kavramı: İstanbul Sözleşmesi ile Türk Ceza Kanunu Karşılaştırılması, in: Süheyla Suzan Gökalp Alıca & Necdet Basa (eds.) *II. Uluslararası Kadın ve Hukuk Sempozyumu, Band 2*, p. 1001-1017 (Türkiye Barolar Birliđi), retrieved from: <http://tbbyayinlari.barobirlik.org.tr/TBBBooks/634.pdf> (25 August 2020).
- Sallan Gül, S. & Altındal, Y. (2015). Medyada Kadın Cinayeti Haberlerindeki Cinsiyetçi İzler: Radikal Gazetesi, in: *Akdeniz Üniversitesi İletişim Fakültesi Dergisi*, (24), p. 168-188, retrieved from: <https://dergipark.org.tr/en/download/article-file/495285> (25 August 2020), doi: 10.31123/akil.437465.
- Sayın, A. (2020) *İstanbul Sözleşmesi: Türkiye; "ilk imzacısı" olduğu sözleşmeden vazgeçecek mi?*, 16.7.2020, retrieved from: <https://www.bbc.com/turkce/haberler-turkiye-53423656> (25 August 2020).
- Şimşek, B. (2019a) *Kadın cinayetleri neden önlenemiyor?*, *BBC Türkçe* 28.08.2019; retrieved from: <https://www.bbc.com/turkce/haberler-turkiye-49492456> (25 August 2020).
- Simsek, B. (2019b) *Kadın cinayetleri - 2019: Türkiye'de son 10 yılda en fazla kadının öldürüldüğü yıl*, *BBC Türkçe* 31.12.2019, retrieved from: <https://www.bbc.com/turkce/haberler-dunya-50956293> (25 August 2020).
- Sputnik Türkiye (2019) *Kadın cinayetleri son 7 yılda yüzde 1400 arttı*, 8.3.2019, retrieved from: <https://tr.sputniknews.com/turkiye/201903081038085027-kadin-cinayetleri-son-7-yilda-yuzde-1400-artti/> (25 August 2020).
- Türk Dil Kurumu (n.d) retrieved from: <https://sozluk.gov.tr> (25 August 2020).
- Ünüböl, M., Özbek, G., Özgön, S., Gülce, D. & Demir, B. (2007) Namus Adına Cinayet: Türkiye'de Namus Cinayetlerinin İncelenmesi, *Türk Psikoloji Bülteni*, 13(41), pp. 69-83, retrieved from: <https://www.psikolog.org.tr/tr/yayinlar/dergiler/1031828/tpb134109.pdf> (25 August 2020).